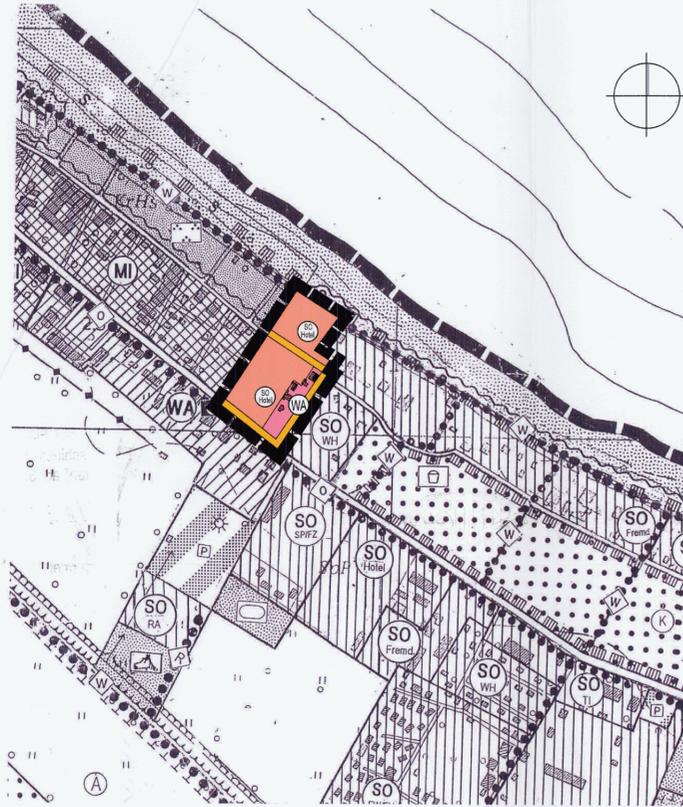


6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Planzeichnung M 1: 5.000



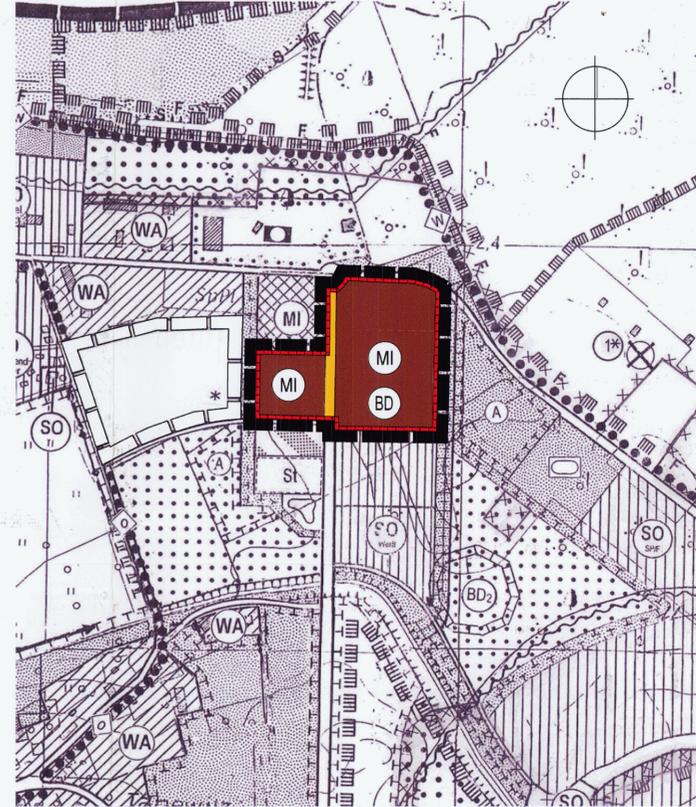
Teilbereich 1

Gemeinde: Boltenhagen
Gemarkung: Boltenhagen
Flur: 1

Übersichtsplan



planung: blank.
architektur stadtplanung landspflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Turmstraße 13b D-23966 Wismar
Tel. 03841-20 00 46 Fax 03841-21 18 63
wismar@planung-blanc.de



Teilbereich 2

Gemeinde: Boltenhagen
Gemarkung: Tarnewitz
Flur: 2

Hinweise

- (1) Es sind zusammenhängende Baugebiete und Bauflächen ab einer jeweiligen Größe von 1.000 m² dargestellt.
- (2) Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen für das Plangebiet nicht vor. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen übernommen.
Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen oder Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenveränderungen) sind dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als unterer Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden mitzuteilen.
- (3) Der entsprechende nachrichtlich übernommene Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegt nach gegenwärtigem Kenntnisstand innerhalb des Bodendenkmals „Erprobungsstelle Tarnewitz“. Im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung des Bauvorhabens ist eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- (4) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig.
Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schiffsahrtsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Planzeichenerklärung

Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 und 11 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Bodendenkmal "Erprobungsstelle Tarnewitz"

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19. März 2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der "Ostseezeitung" am 2. April 2009 und den "Lübecker Nachrichten" am 3. April 2009.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.5.1998 beteiligt (zuletzt mit Schreiben vom 3. Dezember 2009).

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch öffentliche Auslegung. Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der zugehörigen Erläuterung haben in der Zeit vom 8. Oktober bis zum 15. Oktober 2008 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der vorgenannten Frist gegeben ist, durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 3./4. Oktober 2008 bzw. in der "Ostseezeitung" am 4./5. Oktober 2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch öffentliche Auslegung. Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der zugehörigen Erläuterung haben in der Zeit vom 14. April bis zum 28. April 2009 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der vorgenannten Frist gegeben ist, durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 3. April 2009 bzw. in der "Ostseezeitung" am 2. April 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24. September 2008 (6. Änderung des Flächennutzungsplanes) bzw. vom 7. April 2009 (7. Änderung des Flächennutzungsplanes) unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Es wurden auch Aussagen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erbeten.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 19. November 2009 beschlossen, dass die bis dahin als 6. Änderung sowie als 7. Änderung des Flächennutzungsplanes geführten Änderungen künftig in einer, fortan als "6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen" bezeichnet, weitergeführt werden.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am 19. November 2009 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der zugehörigen Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 7. Dezember 2009 bis zum 11. Januar 2010 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 26. November 2009 bzw. in der "Ostseezeitung" am 25. November 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 8. Juli 2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 8. Juli 2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.09.2010 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Ostseebad Boltenhagen, den 18.07.10 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Dezember 2010 (Az VIII 430 b - 512.111 - 58014 (6. Änd.) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 18.01.11 (Siegel) Der Bürgermeister

~~14. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde durch Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom (Az) bestätigt.~~

Ostseebad Boltenhagen, den (Siegel) Der Bürgermeister

15. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 18.01.11 (Siegel) Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 26.02.2011 sowie in der "Ostseezeitung" am 26.12.10 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Ablauf des 22.02.2011 wirksam.

Ostseebad Boltenhagen, den 15.03.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Maßstab 1 : 5.000